

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 1. Dezember 2009

Hier: Änderung

Aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der an dem Abschluss Doktor der Philosophie/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) beteiligten Fachbereiche (Fachbereiche 3 – 11) vom 13. Februar 2009, 24. April 2009 und 10. Juni 2009 wird die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) vom 26. Juni 2001 (Staatsanzeiger Nr. 46/2001, S. 4026 ff.) in der Fassung vom 26. Februar 2009 wie folgt geändert:

Artikel I

Allgemeine Bestimmungen der Fachbereiche 3 – 11:

§ 9 Abs. 4 (Dissertation)

Der 2. Satz wird um einen Halbsatz ergänzt:

Die Dissertation ist von zwei Professoren, emeritierten oder pensionierten Professoren, Hochschuldozenten, Honorarprofessoren, Juniorprofessoren, Leitern von Nachwuchsprogrammen oder anderen im Promotionsfach habilitierten Wissenschaftlern zu begutachten. Mindestens ein Gutachter muss Mitglied des Fachbereichs sein, der andere Gutachter kann auch extern sein. Einer der Gutachter soll für die Betreuung der Dissertation der Verantwortliche sein. Die Gutachter werden vom Promotionsausschuss mit deren Einverständnis bestellt. Professoren, die dem Fachbereich nicht mehr angehören, können in der Regel bis zu 5 Jahre den Doktoranden weiterhin betreuen. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt werden.

§ 13 Abs. 4 (Veröffentlichung der Dissertation)

Die Buchstaben a), d) und e) werden ersetzt durch:

- | | | |
|----------|----|---|
| entweder | a) | 15 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung |
| oder | d) | 4 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie (Masterfiche) und 15 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches |
| oder | e) | 4 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit 15 CD-ROMs |

Ergänzende Bestimmungen der Fachbereiche 3 – 11:

Unter dem Eintrag „Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (Fb 9)“ wird in Ziff. 5 Sprachanforderungen der Text für das Fach Japanologie wie folgt neu gefasst:

„Englisch und Latein und Französisch. Grundkenntnisse vormoderner japanischer Sprachstile“

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main, den 11. Januar 2010

(Prof. Dr. Rainer Voßen)
- Vorsitzender -

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main